S A T Z U N G

der Vereinsgemeinschaft Rodemann

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen “Vereinsgemeinschaft Rodemann“ und hat seinen Sitz in Homberg (Efze), Stadtteil Rodemann.
(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homberg (Efze) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz " e. V. "

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinsgemeinschaft hat die Aufgabe,

a) die Heimatkultur und das heimatliche Brauchtum zu pflegen,
b) das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Zusammengehörigkeit der Bürger im Stadtteil Rodemann zu fördern,
c) die Jugend- und Altenbetreuung im Stadtteil Rodemann zu fördern und zu unterstützen,
d) die gemeinnützige Tätigkeit der übrigen im Stadtteil Rodemann ansässigen und tätigen Vereine, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr Rodemann und des Schützenvereines Rodemann, zu fördern und zu unterstützen,
e) das gemeinsame Vereinsheim der Freiwilligen Feuerwehr Rodemann und des Schützenvereins Rodemann im Interesse des Gemeinwohls und nach gemeinnützigen Grundsätzen zu errichten, zu betreiben, zu verwalten und zu unterhalten.

$ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Vereinsgemeinschaft Rodemann (Vereinsgemeinschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuefbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Die Vereinsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel der Vereinsgemeinschaft dürfen nur für die satzungs- mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinsgemeinschaft.
(4) Die Freiwillige Feuerwehr Rodemann (Feuerwehr) und der Schützenverein 1965 Rodemann (Schützenverein) können nach Maßgabe dieser Satzung und der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands Zuwendungen aus Mitteln der Vereinsgemeinschaft zur Verwendung für gemeinnützige und als förderungswürdig anerkannte Zwecke erhalten.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwaltung des Vereinsheimes

(1) Das Vereinsheim wird von der Vereinsgemeinschaft mit Zustimmung der Stadt Homberg (Efze) auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Rodemann, Flur 5, Flurstück 36, errichtet und betrieben. Die Eigentums- und Nießbrauchsrechte an dem Grundstück und an dem Gebäude werden durch besondere Vereinbarung mit der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

(2) Der Bau des Vereinsheimes wird aus Mitteln der Feuerwehr und des Schützenvereines sowie mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Unterhaltungs- und die Betriebskosten trägt die Vereinsgemeinschaft.

(3) Die Vereinsgemeinschaft stellt ihr Vereinsheim nach Maßgabe der besonderen Vereinbarung mit der Stadt Homberg (Efze) auch für öffentliche Zwecke zur Verfügung. Die Stadt Homberg (Efze) beteiligt sich dementsprechend an den Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(4) Die Nutzung des Vereinsheimes durch die Vereinsgemeinschaft, durch die Mitglieder der Vereinsgemeinschaft sowie durch andere Personen regelt die Haus- und Benutzungsordnung. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können nach Maßgabe dieser Satzung nähere Bestimmungen zur Verwaltung und zur Nutzung des Vereinsheimes treffen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rodemann und der Schützenverein 1965 Rodemann sind Mitglieder der Vereinsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Die Feuerwehr und der Schützenverein sind zu gleichen Teilen an dem Vermögen der Vereinsgemeinschaft beteiligt. Die Feuer- wehr und der Schützenverein werden in den ürganen der Vereinsgemeinschaft durch die von ihnen bestimmten Mitglieder vertreten.

(3) Die Eigenständigkeit der Feuerwehr und des Schützenvereins als Verein bleibt unberührt

(4) Die Mitglieder der Feuerwehr und des Schützenvereins können die unmittelbare Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft erwerben. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand der Vereinsgemeinschaft zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand. Die Mitglieder der Feuerwehr und des Schützenvereins haben nach Maßgabe dieser Satzung einen Rechtsanspruch auf den Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft.

(5) Personen, die weder der Feuerwehr noch dem Schützenverein als Mitglied angehören, können nicht Mitglied der Vereinsgemeinschaft werden. Für fördernde Mitglieder und für Familien- angehörige von Mitgliedern der Feuerwehr und des Schützenvereins kann der Vorstand Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Für das Aufnahmeverfahren gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend; die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

(6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Vereinsgemeinschaft und ihren Zielen bekunden wollen.

(7) Zu Ehrenmitgliedern der Vereinsgemeinschaft können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

(8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie kann nur persönlich ausgeübt werden.

$ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft endet außer durch Tod,

a) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr und im Schützenverein (§ 7),
b) durch Austritt (§ 8),
c) durch Ausschluß (§ 9).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr und im Schützenverein

(1) Mitglieder, die sowohl aus der Feuerwehr als auch aus dem Schützenverein ausscheiden, verlieren auch ihre unmittelbare Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied auch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und im Schützenverein verloren hat.
(2) Die Feuerwehr und der Schützenverein teilen dem Vorstand der Vereinsgemeinschaft die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder unverzüglich und unaufgefordert mit.
(3) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen die Vereinsgemeinschaft.
(4) § 7 findet keine Anwendung auf Personen, die nach § 6 Abs. 5 die Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft erworben haben.

§ 8 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft in der Vereinsgemeinschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Austritt). Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle vermögens- rechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen die Vereinsgemeinschaft.

§ 9 Ausschluß

(1) Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Interessen der Vereinsgemeinschaft handeln, sich vereinsschädigend oder grob satzungs- und beschlußwidrig verhalten oder vorsätzlich den Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung für das Vereins- heim zuwiderhandeln, können aus der Vereinsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, sind aus der Vereinsgemeinschaft auszuschließen.
(2) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschluß kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands festgestellt werden.
(3) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluß ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlußgründe sind dem Mitglied vorher schriftlich bekannt-zugeben. Dem Mitglied steht es frei, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
(4) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei

Wochen nach Zugang Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist end- gültig. Dagegen steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Während des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen die Vereinsgemeinschaft.

§ 10 Sonstige Vorschriften zur Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die nach § 8 ausgetreten sind, können jederzeit die Wiederaufnahme als Mitglied beantragen. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 5.

(2) Mitglieder, die nach § 9 ausgeschlossen worden sind, können beim Vorstand schriftlich die Aufhebung des Ausschließungs- beschlusses und die Wiederaufnahme als Mitglied beantragen. Der Ausschließungsbeschluß ist aufzuheben, sofern die Gründe dafür nicht mehr bestehen und keine weiteren Bedenken gegen die Wiederaufnahme des Mitglieds vorliegen. Für die Wiederaufnahme als Mitglied gilt im übrigen Absatz 1.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt.

§ 11 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
   a) durch die Erträge aus dem Betrieb des Vereinsheimes,
   b) durch Beiträge der Mitglieder,
   c) durch freiwillige Zuwendungen,
   d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
   e) durch Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen,
   f) durch Kredite.

(2) Die Erträge aus dem Betrieb des Vereinsheimes sind in erster Linie für die Erreichung des in § 2 beschriebenen Vereinszweckes sowie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, die für den Bestand und die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung der Vereinsgemeinschaft erforderlich sind. Darüber hinaus können die verbleibenden Erträge gemäß § 3 Abs. für Zuwendungen an die Feuerwehr und an den Schützenverein verwendet werden.

(3) Die Vereinsgemeinschaft kann jährliche Mitgliedsbeiträge sowie Förderungsbeiträge von fördernden Mitgliedern erheben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Baumaßnahmen und anderen Investitionen, die das Vermögen der Vereinsgemein- schaft vermehren, sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Baumaßnahmen und die Investitionen müssen der Erreichung des Vereinszweckes unmittelbar dienen. Die Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Aufnahme eines Kredites bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung durch besondere Richtlinien.

§ 12 Organe der Vereinsgemeinschaft

(1) Die ständigen Organe der Vereinsgemeinschaft sind
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand,
   c) die Kassenprüfer.
   Aufgaben, Zusammensetzung und Bildung der ständigen Organe regeln die weiteren Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben weitere Organe (Ausschüsse, Beiräte usw.) einsetzen. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinsgemeinschaft zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
(3) Fördernde Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht. Fördernden Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands das Stimmrecht verleihen.
(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Vereinsgemeinschaft betrifft.
(5) Mitglieder, die mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben bis zur vollständigen Tilgung ihrer Beitragsschuld kein Stimmrecht.
(6) Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Beschlußfassung über die Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz, Satzung oder Beschluß ausdrücklich vorbehalten sind.
(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
   a) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
   b) die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung,
   c) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung und den Betrieb des Vereinsheimes,
   d) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
   e) die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim,
   f) die Festsetzung und die Änderung des Haushaltsplanes,
   g) die Zustimmung zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben nach näherer Bestimmung dieser Satzung,
   h) die Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die
   i) die Festsetzung der Beiträge
   j) dieEntscheidung über die Aufnahme von Krediten
   k) dieEntscheidung über den Erlaß und die Stundung von Beiträgen

l) Die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Vereinsgemeinschaft
m) Die Beratung und Beschlußfassung über die Erweiterung oder häusliche Veränderung des Vereinheimes
n) die Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge nach Maßgabe des § 11 Abs. 2,
o) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
p) die Verleihung des Stimmrechte an fördernde Mitglieder,
q) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
r) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus der Vereinsgemeinschaft,
s) die Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft.

§ 15 Sitzungen der Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung zu ihren Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzungen fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, im übrigen so oft, wie es die Geschäfte der Vereinsgemeinschaft erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten; die Mitglieder müssen eigenhändig unterzeichnen.
(3) Die Mitglieder werden durch Bekanntmachung des Orts, des Tages und der Stunde der Sitzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Efze) eingeladen. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zu veröffentlichen und gilt mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als zugegangen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt und auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt verzichtet werden. Die Einladung ist in diesen Fällen durch Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.
(4) Die vorgesehene Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzumachen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. während der Sitzung übt der Vorsitzende das Hausrecht.

§ 16 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurück- gestellt worden und tritt die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig.
(3) Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.
(4) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden von einem Wahlausschuß geleitet, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlausschuß wird vor Beginn der Wahlhandlung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlausschuß leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
(5) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer, sofern dieser nicht selbst Protokoll geführt hat, von dem jeweiligen Protokollführer, gefertigt.
(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen. Sofern der Vorsitzende die Sitzung nicht selbst geleitet und der Schriftführer nicht selbst Protokoll geführt hat, ist die Niederschrift darüber hinaus von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(3) Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten
   a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
   b) die laufende Nummer und das Jahr der Sitzung,
   c) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
   d) die Feststellung, daß die Mitgliederversammlung satzungs- gemäß einberufen wurde,
   e) die Feststellung, daß die Mitgliederversammlung beschloß- fähig ist,
   f) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
   g) Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung satzungsgemäß mitgeteilt wurde,
   h) die gestellten Anträge
   i) die Art der Abstimmungen und Wahlen und das Ergebnis Abstimmungen und Wahlen,
   j) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
   k) die erforderlichen Unterschriften gemäß Absatz 2.
(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
(5) Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, und zwar
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister,
   d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
   e) dem Schriftführer,
   f) dem stellvertretenden Schriftführer und
   g) drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zum Vorstandsmitglied können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Wahlverfahren

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer werden jeweils in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahl- gang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Danach ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhält.

(3) Die drei Beisitzer werden aufgrund der Wahlvorschläge aus der Versammlung in einem Wahlgang gewählt. Gewählt . sind diejenigen drei Bewerber, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfallen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Wahl der Beisitzer insgesamt drei Stimmen abgeben. Für einen Bewerber darf jedoch nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

(4) Werden zur Wahl der Beisitzer nicht mehr als drei Bewerber vorgeschlagen, kann die Mitgliederversammlung, wenn niemand wiederspricht, durch Zuruf oder Handaufheben wählen. In diesem Fall findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die Wahl der Beisitzer.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist. Das Los wird von einem Mitglied des Wahlausschusses gezogen.

§ 21 Vorstandsmitglieder kraft Amtes

(1) Der Vorsitzende der Feuerwehr, der Vorsitzende des Schützenvereines und der Ortsvorsteher des Stadtteils Rodemann gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

(2) Sofern sie nicht nach §§ 19, 20 in den Vorstand gewählt werden, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes bestimmt sich in diesem Fall nach den Satzungen der Feuerwehr und des Schützenvereines sowie nach der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind in ihren Rechten und Pflichten den nach §§ 19, 20 gewählten Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 22 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, daß immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand vertritt die Interessen der Vereinsgemeinschaft auch gegenüber den Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufenden Geschäfte der Vereinsgemeinschaft. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluß übertragen worden sind.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die und
   a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten auszuführen,
   b) die Mitgliederversammlung gemäß § 15 einzuberufen,
   c) den Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen, die Einnahmen einzuziehen und die Ausgaben anzuordnen,
   d) die Jahresrechnung zu erstellen und nach Prüfung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
   e) das Kassen- und Rechnungswesen zu verwalten,
   f) den Betrieb des Vereinsheimes zu planen und zu führen,
   g) den Schriftwechsel der Vereinsgemeinschaft zu vollziehen und die Akten der Vereinsgemeinschaft zu verwalten.

(4) Erklärungen, durch die die Vereinsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechts- verbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied handschrift- lich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung, die für die Vereinsgemeinschaft von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 23 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort, Tag und Stunde der Vorstands- sitzung sowie die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird mit der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgemacht. Der Vorstand kann bestimmen, daß bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten oder einer späteren Sitzung zu setzen sind.

(3) Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(5) Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 18 findet sinngemäß Anwendung.

§ 24 Aufgaben und Vertretung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist der Sprecher des Vorstands. Er vertritt die Beschlüsse des Vorstands nach außen und gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen.
(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet sie. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Vorsitzenden vorbereitet und ausgeführt, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
(4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen vorherige Entscheidung des Vortandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus treffen. Er hat unverzüglich dem Vorstand zu berichten.
(5) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden als seinem Vertreter im Amt vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung regelt der Vorstand.

§ 25 Weiterführung der Amtsgeschäfte

(1) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit ohne Angabe der Gründe niederlegen. Um die geordnete Fortführung der Geschäfte zu sichern, sind sie verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Eintritt des Nachfolgers weiterzuführen.
(2) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter.

§ 26 Ersatzwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstands nach §§ 19, 20 ein Ersatzmitglied. Die Ersatzwahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden.

§ 27 Wahl der Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Kassenprüfer. Zum Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das Wahlverfahren gilt § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zum Kassenprüfer gewählt werden.
(3) Die §§ 25 und 26 sind auf das Amt und die Amtsführung der Kassenprüfer sinngemäß anzuwenden.

§ 28 Aufgaben der Kassenprüfer

(1) Den Kassenprüfern obliegen folgende Aufgaben:
   a) die Prüfung der Jahresrechnung,
   b) die Vorlage des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
   c) die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Vereinskasse,

d) die Prüfung, ob der Vorstand bei der Wirtschafts- und Betriebsführung zweckmäßig und wirtschaftlich verfährt,
e) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
f) die Prüfung der Rücklagen,
g) die Prüfung der Auftragsvergaben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Kassenprüfern weitere Aufgaben übertragen. Sie kann bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen.
(3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Kassenprüfer dürfen Zahlungen der Vereinskasse weder anordnen noch ausführen.
(4) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Sie sollen ihre Entscheidungen möglichst einstimmig treffen und ihre schriftlichen Berichte gemeinsam erstellen und unterzeichnen. Für die mündliche Berichterstattung in der Mitgliederversammlung benennen sie aus ihrer Mitte einen Sprecher.
(5) Jeder Kassenprüfer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu einzelnen Prüfungen und Prüfungsergebnissen in der Mitgliederversammlung zu vertreten und zu begründen.
(6) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie die übrigen Vereinsorgane (§ 12 Abs. 2) sind verpflichtet, die Kassenprüfer bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern die Auskünfte zu erteilen, die zur sachgerechten Erledigung der Prüfungsaufgaben notwendig sind und Einsicht in die maßgeblichen Akten zu gewähren.
(7) Die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 29 Haushaltsplan

(1) Die Vereinsgemeinschaft stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.
(3) Der Vereinshaushalt muß in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 30 Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes fest und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vor.
(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Vorstand
a) die Ausgaben leisten, zu denen die Vereinsgemeinschaft verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung der Vereinsarbeit unaufschiebbar sind,
b) die Beiträge und Entgelte nach den Sätzen des Vorjahres erheben.
(3) Der Haushaltsplan kann nur durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden, der bis zum Ablauf des Haushaltsjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Im Übrigen gelten für den Nachtragshaushaltsplan die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinsgemeinschaft sind nach dem Haushaltsplan zu verwalten und zu verbuchen. Die Mittel der Vereinsgemeinschaft sind auf der Grundlage des Haushaltsplanes sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
(5) Die näheren Bestimmungen zur Haushalts- und Kassenführung sowie zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes trifft die Mitgliederversammlung durch besondere Beschlüsse oder Richtlinien.

$ 31 <u>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben</u>

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie im Interesse der Vereinsgemeinschaft unbedingt erforderlich sind und ihre Deckung gewährleistet ist.
(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand oder der Vorsitzende ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung die Ausgaben bewirken. Der Mitgliederversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 32 <u>Vereinskasse</u>

(1) Der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister leiten die Vereinskasse. Sie verwalten sämtliche Mittel der Vereinsgemeinschaft und führen über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
(2) Die Vereinskasse darf Auszahlungen nur leisten, wenn diese sachlich und rechnerisch einwandfrei begründet und belegt sind und der Vorsitzende oder sein Vertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

§ 33 <u>Jahresrechnung</u>

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Vereinswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.
(2) Die Jahresrechnung ist durch einen Geschäftsbericht des Vorstands in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 34 <u>Prüfung der Jahresrechnung</u>

(1) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob
   a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
   b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch einwandfrei begründet und belegt sind,
   c) bei den Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
   d) die Unterlagen vollständig und richtig sind.
(2) Die Kassenprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und legen diesen Bericht der Mitgliederversammlung vor. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 35 Entlastung

(1) Nach Abschluß der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung mit seinem Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstands. Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.

§ 36 Änderung der Satzung

(1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Über die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Inhalt der beabsichtigten Änderung oder Ergänzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben worden ist. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist nicht zulässig.
(3) Die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind schriftlich zu beurkunden und müssen von allen Vorstandsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet werden.
(4) Die Änderung oder Ergänzung der Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam.

§ 37 Auflösung der Vereinsgemeinschaft

(1) Die Auflösung der Vereinsgemeinschaft tritt ein,
   a) durch Wegfall sämtlicher Mitglieder,
   b) durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft nur beschließen, wenn die Auflösung bei der Einladung als ordentlicher Tagesordnungspunkt angegeben worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.
(3) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Vereinsgemeinschaft bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
(5) Im Fall einer Auflösung der Vereinsgemeinschaft fällt das Sachvermögen der Vereinsgemeinschaft an die Stadt Homberg (Efze). Das Geldvermögen der Vereinsgemeinschaft wird zu gleichen Teilen der Freiwilligen Feuerwehr Rodemann und dem Schützenverein 1965 Rodemann übereignet. Die Stadt und die Feuerwehr und der Schützenverein sind verpflichtet, das Vermögen der Vereinsgemeinschaft ausschließlich im Sinne §§ 2, 3 zu verwenden und zum allgemeinen Wohl der Bürger des Stadtteils Rodemann zu erhalten.

(6) Der Vorstand meldet die Auflösung der Vereinsgemeinschaft zur Eintragung in das Vereinsregister an und führt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation durch.

$ 38 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am 19.01.1985 in Kraft.
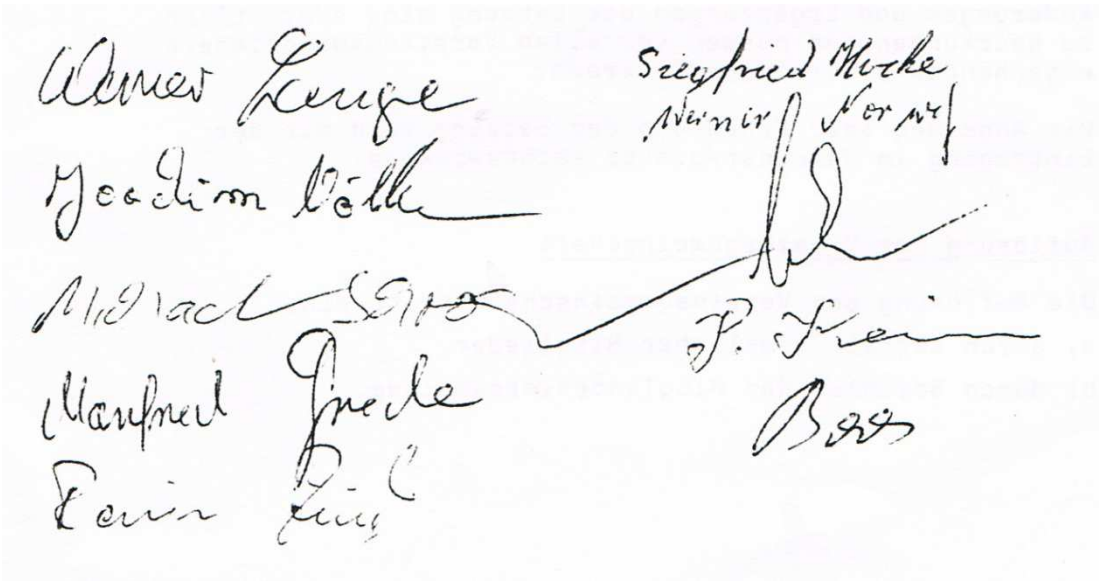
Homberg (Efze) - Bodemann, den 19.01.1985